

Kalkulation zur Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags für das Jahr 2013

Die Aufstellung der Beitragskalkulation 2013 richtet sich nach den Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

1. Prognose des umlagefähigen Aufwandes

Zunächst wird der beitragsfähige Aufwand ermittelt.

1.1 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der zu ermittelnde Aufwand ist in nachstehender Aufstellung kalkuliert. Die beitragsfähigen Aufwendungen ergeben sich aus dem Verlustausgleich des Flecken Bruchhausen-Vilsen an den Eigenbetrieb TourismusService für den Teilbetrieb / das Produkt 5750 "Tourismus". Zusätzlich werden die Netto-Abschreibungen für durch den Flecken geleistete touristische Investitionen einbezogen.

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes für die Beitragskalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages für das Jahr 2013		
Tourismusförderung - lfd. Verwaltungstätigkeit		in €
Netto-Abschreibungen		
-Wassererlebnisspielplatz		10.300
-touristisches Anlagevermögen im Bereich Heiligenberg		2.900
Verlustausgleich an den Eigenbetrieb TourismusService		
- Zuschussbedarf des Teilbetriebs Tourismus		156.400
	Summe	169.600

1.2 Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes

Von den beitragsfähigen Aufwendungen wird ein Anteil für das öffentliche Interesse abgezogen.

Die Minderung des beitragsfähigen Aufwandes um den Eigenanteil der Gemeinde ist unter anderem darin begründet, dass auch Einwohner des Fleckens die Fremdenverkehrseinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und ihnen insoweit auch ein Vorteil geboten wird. Weiterhin liegt auch die allgemein durch den Fremdenverkehr hervorgerufene Anhebung der Wirtschaftskraft im öffentlichen Interesse. Durch den Abzug eines öffentlichen Anteils wird also eine unverhältnismäßige Belastung der einzelnen Beitragspflichtigen vermieden.

Zur Berechnung des öffentlichen Interesses kann weder auf mathematische Berechnungen noch auf ähnliche Methoden zurückgegriffen werden. Der abzuziehende Anteil ist vielmehr nach einer Abwägung mit Blick auf die Art der vorhandenen Einrichtungen und Leistungen sowie der zumutbaren Belastung der Fremdenverkehrsbeitragspflichtigen zu bestimmen.

In der Vergangenheit ist ein öffentlicher Eigenanteil in Höhe von 70 % der beitragsfähigen Aufwendungen beschlossen worden. Ein Großteil der Fremdenverkehrseinrichtungen wird auch von den Einwohnern des Fleckens sowie der unmittelbar angrenzenden Gemeinden benutzt. Darüber hinaus profitiert die Mehrheit der Beitragspflichtigen im Flecken nur geringfügig oder im nicht erheblichen Maße von dem Fremdenverkehr. Aus diesem Grund ist die Anhebung des

öffentlichen Anteils auf 76 % angemessen, sodass 24 % der beitragsfähigen Aufwendungen durch den Fremdenverkehrsbeitrag gedeckt werden, dies entspricht einem Betrag von 40.000 €:

beitragsfähige Aufwendungen	Deckungsgrad	umlagefähige Aufwendungen (Planansatz lt. Haushaltsplanentwurf)		
169.600 €	24%	40.000 €		

2. Prognose der Beitragseinheiten

Die Summe der Beitragseinheiten ergibt sich aus der Multiplikation aller Jahresumsätze mit den betriebsartenspezifischen Vorteils- und Gewinnsätzen. Die Beitragseinheiten stellen den fremdenverkehrsbedingten Gewinn dar und sind die Basis für die Bestimmung des möglichen Beitragssatzes.

Die Prognose der Beitragseinheiten für die Beitragserhebung 2013 basiert nicht auf konkreten Umsatzzahlen aus 2012 (diese können noch nicht vorliegen), sondern im Wesentlichen auf Schätzungen dieser Zahlen. Basis sind die letzten vorliegenden Zahlen aus 2010. Danach beträgt die Summe der Beitragseinheiten 2.584.593 €.

Da von den Beitragspflichtigen, die ihre Betriebsstätte in der ehemaligen Gemeinde Engeln haben, der Gruppe der Vermieter und von neuen Beitragspflichtigen noch keine Zahlen vorliegen, ist die Kalkulation dahingehend ungenau. Jeder neue Beitragspflichtige, dazu zählen vor allem Selbständige und Unternehmen der ehemaligen Gemeinde Engeln sowie die Gruppe der Vermieter, und jede Änderung der tatsächlichen Umsätze (im Vergleich zur Prognose) führt zu einer Über- oder auch zu einer Unterdeckung, diese wird durch eine Ist-Abrechnung zu Jahresende festgestellt. Eine Überdeckung muss innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden.

Um die oben genannten Fälle zu berücksichtigen, wird ein Zuschlag bei den Beitragseinheiten in Höhe von 250.000 € (etwa 10 %) eingerechnet.

Die Prognose der Beitragseinheiten ergibt 2.834.593 €.

3. Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes

Zur Ermittlung des maximalen Beitragssatzes ist der umlagefähige Aufwand (Ziffer 1.2) durch die Beitragseinheiten (Ziffer 2) zu teilen.

Als Ergebnis dieser Division ergibt sich der höchstzulässige Fremdenverkehrsbeitragssatz in Höhe von 1,41 %:

Summe der Beitragseinheiten	umlagefähige Aufwendungen	Beitragssatz	Ertrag	Deckung des umlagefähigen Aufwandes
2.834.593 €	40.000 €	1,41%	40.000 €	100%